

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1411

Verordnung über das Anwaltsregister - Veröffentlichung der im Anwaltsregister sowie der in der Liste nach § 19 Anwaltsgesetz eingetragenen Personen in elektronischen Medien

1. Erwägungen

- 1.1 Nach dem geltenden § 5 der Verordnung über das Anwaltsregister (Anwaltsregisterverordnung, BGS 127.11) ist eine Veröffentlichung der Daten (Name, Vorname, Geburtsjahr und Geschäftsadresse) der im Register eingetragenen Anwältinnen und Anwälte im Solothurner Jahrbuch (Staatskalender), jedoch nicht in elektronischen Medien (z.B. Internet) vorgesehen. Dasselbe gilt auch für die Liste der zur Parteivertretung berechtigten Personen nach § 19 Anwaltsgesetz (§ 9 Absatz 4 Anwaltsregisterverordnung). Eine Veröffentlichung dieser laufend aktualisierten Daten in elektronisch abrufbarer Form würde den inner- wie ausserkantonalen Gerichten und dem Rechtspublikum gleichermassen dienen. Eine solche Veröffentlichung bedarf aber auf Grund der bestehenden Informations- und Datenschutzgesetzgebung einer Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung (§ 21 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 litera a des Informations- und Datenschutzgesetzes, BGS 114.1).
- 1.2 Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA, SR 935.61) bestimmt, dass jede Person das Recht auf Auskunft hat, ob ein Anwalt oder eine Anwältin im Register eingetragen ist, oder ob gegen ihn oder sie ein Berufsausübungsverbot verhängt ist. Die Botschaft zum BGFA (BBl 1999, 6013) führt aus, dass die Aufsichtsbehörde eine Liste mit den im Register eingetragenen Anwältinnen und Anwälten veröffentlichen kann. Weiter wird festgestellt, dass mehrere Kantone bereits bis anhin auf unterschiedliche Arten Listen mit den zur Berufsausübung zugelassenen Anwältinnen und Anwälten veröffentlichten. In welcher Form diese Veröffentlichung vorgenommen werden kann, wird offen gelassen.
- 1.3 Nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vom 10. Mai 2000 (AnwG, 127.10), das in Ausführung des BGFA erlassen worden ist, werden Name, Vorname, Geburtsjahr und Geschäftsadresse der im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte periodisch veröffentlicht. Aus der Botschaft des Regierungsrates zum kantonalen AnwG vom 21. März 2000 ergibt sich, dass mit § 9 Absatz 4 die gesetzliche Grundlage für die periodische Veröffentlichung der wesentlichen Personalien der Anwältinnen und Anwälte geschaffen werden sollte. Dabei wurde primär an eine Veröffentlichung im Staatskalender gedacht. Es ergeben sich aber weder aus der gesetzlichen Bestimmung noch aus den Materialien Hinweise darauf, dass man sich auf diese Form der Veröffentlichung beschränken wollte. Daraus kann geschlossen werden, dass auch weitere Arten der Veröffentlichung im Sinne des Gesetzes

sind. Der geltende § 5 der Anwaltsregisterverordnung sieht nur eine Veröffentlichung der Daten im Jahrbuch vor. In Verbindung mit § 9 Absatz 4 AnwG stellt er somit die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der erwähnten Daten im Jahrbuch dar. Damit eine zusätzliche Veröffentlichung der erwähnten Daten der im Anwaltsregister eingetragenen Personen in elektronisch abrufbarer Form erfolgen kann, bedarf es einer Anpassung von § 5 der Anwaltsregisterverordnung: Der bisherige Text von § 5 soll neu zu Absatz 1 werden. Die Ermächtigung zur Veröffentlichung der erwähnten Daten in elektronisch abrufbarer Form soll im neu anzufügenden Absatz 2 festgeschrieben werden. Aufgrund von § 9 Absatz 4 der Anwaltsregisterverordnung, welcher die §§ 3 bis 6 als sinngemäss anwendbar erklärt, gilt § 5 auch für die Liste der zur Parteivertretung Personen nach § 19 Anwaltsgesetz. Auch die erwähnten Daten der in diese Liste eingetragenen Personen sollen zusätzlich auch in elektronisch abrufbarer Form veröffentlicht werden dürfen.

- 1.4 Da die EU-EFTA-Anwaltsliste von Gesetzes wegen schon öffentlich ist (Artikel 28 Absatz 1 BGFA, § 7 Anwaltsregisterverordnung), braucht es für die Veröffentlichung ihrer Daten in elektronischer Form keine spezielle Verordnungsbestimmung mehr.

2. Beschluss

2.1 Verordnungsänderung

Siehe nächste Seite

Verordnung über das Anwaltsregister

RRB Nr. 2003/1411 vom 12. August 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 9 und § 19 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vom 10. Mai 2000 (Anwaltsgesetz)¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über das Anwaltsregister vom 25. September 2000²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5

Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

Als Absatz 2 wird angefügt:

²⁾ Diese Angaben können auch in elektronischen Medien veröffentlicht werden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. November 2003 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Justiz (FF, 3)

Amt für Justiz (für Anwaltskammer, 12)

Obergericht

Richterämter (je 1)

Staatsanwaltschaft

Untersuchungsrichteramt

Jugendanwaltschaft

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchverfahren)

GS

BGS

¹⁾ BGS 127.10.

²⁾ GS 95, 267 (BGS 127.11).

4

Parlamentsdienste

Veto Nr. 13 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Oktober 2003.

Verteiler Verordnung / ----